Preis^erordnung Nr. 154.

Verordnung über Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel.

Vom 24. Mai 1951

Auf Grund § 14 Abs, 8 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünf jahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist die Erfassung von Altmaterialien durch geeignete Maβnahmen zu intensivieren und zu organisieren, um der Produktion zusätzlich Rohstoffe zur Verfügung zu stellen und Rohstoffe einzusparen.

In Durchführung dieses Gesetzes wird zum Zwecke der Wiederverwendung von gebrauchtem Getränkeund Verpackungsglas bestimmt:

Beim Verkauf von gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Sorte	Inhaltsmaß Liter	Anfallstelle DM	B Handel (Sammler) DM	c Großhandel DM
Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-,	0,7 bis 1,0 0,25 bis 0,5	—,10 —,05	15 10	18 13
Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	0,25 bis 0,5 0,2 bis 0,25		—.10 —,08	13
Bier-, Limonaden- und Selterflaschen mit	0,7 bis 1,0	—.12	18	—.22
Patentverschluß	' 0,25 bis 0,5	10	—.15	18
ndustriekonservengläser	1,0	-12	17	20
(Inkoglas)	0,5	06	—,09	.—.12
Marmeladen- und Honiggläser	2 14 2 22	E *		-
(ohne Deckel)	bis 0,5	-,06	—,09	—.12
Marmeladen- und Honiggläser mit gut er-				
haltenen und gereinigten Deckeln	bis 0,5	,12	—.15	—.18
Milchtransportflaschen	0,25	03	—,06	—.10
Großgläser (Weithals-, Zylinder-, Roll- und				1
Standflaschen), Ballons u. ä.	je 1,0	—.10	15	18
Flaschen mit Schrift- oder Firmenzeichen an	1)		1
Körper oder Boden sowie Bier-, Limonaden-	> 0,25 bis 1,0	} *>-		_
und Selterflaschen ohne Patentverschluß		je 100 kg		
und sonstiges unkurantes Verpackungsglas	17	17		

Die vorstehend genannten Abgabepreise verstehen sich

- a) für die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte und ähnliche) ab Anfallstelle,
- b) für den Händler (Sammler) frei Empfänger,
- c) für den Großhändler frei Waggon Versandstation.

§ 2

- Flaschengroßhandel ist verpflichtet, (1) Der ölhaltiges, farbhaltiges, medizinhaltiges sowie miinbodenbeschädigtes dungs- und Getränkeund Verpackungsglas zertrümmern und als Scherben zu abfüllenden weiterzuverkaufen sowie den Betrieeinwandfrei wiederverwennur sortierte und dungsfähige Ware zu liefern.
- (2) Die Anfallstellen haben für das gemäß Abs. 1 genannte gebrauchte Verpackungsglas keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 3 Für Glasscherben gelten folgende Höchstpreise:

2. Bunte Scherben aller Art,

- 4. Müllscherben

Die Preise verstehen sich frei Waggon und Versandstation des Großhändlers.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Getränke- und für Verpackungsglas, die von den abfüllenden Betrieben den Abnehmern ihrer Erzeugnisse leihweise oder gegen ein preisrechtlich zulässiges Flaschenpfand zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

- (1) Die Preisverordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino Staatssekretär

— Verlag: (363) I 140025—Erscheint nach hr — Einzelnummern je Herausgegeben von der Re Berlin O 17, Michaelkirchstr. Bezug nur durch die Post Regierungskanzlei r. 17 — Fernsp kanzlei der Deutschen Fernsprecher: 67 64 1 ugspreis: Vierteljährlich 4 nokratischen Republik Postscheckkonto; Berlin M einschl. Zustellgebühr Deutscher Zentralverlag, Fortlaufender Demokratischen 64 11 Bedarf Fernspi
Bezugspreis: DM einschl. Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschi. Zustengebun — Linex vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30 0.03 Seite DM sind